

Satzung des 1. Fußballclub – Hedersdorf 1945 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „1.Fußballclub - Hedersdorf 1945 e.V.“ mit Sitz in 91220 Schnaittach/Markt, Ortsteil Hedersdorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nr. 30746 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und damit Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sportes sowie die Pflege edlen Sportsinnes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein bildet Fußballmannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich nach den Richtlinien des Bayerischen Fußballverbandes aus. Andere Gruppen können mit Zustimmung der Vorstandschaft gebildet werden. Hierzu ist eine verantwortliche Person von der Vorstandschaft zu bestimmen. Der Beschluss ist zu Protokoll zu nehmen. Die verantwortliche Person gehört der Verwaltung an (§10).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Persönliche Auslagen sind gegen Nachweis zu ersetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausführung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Übungsleiterfreibeträge sind zahlbar.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) juristische Personen
- (2) Alle volljährigen Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind jedoch in einer Angelegenheit, die sie selbst betrifft von der Abstimmung ausgeschlossen. Wählbar ist, wer das aktive und passive Wahlrecht besitzt (öffentliches Wahlrecht).
- (3) Ein Mitglied, das in Ausübung des Sportes oder in seiner Tätigkeit als Organ des Vereines oder als Zuschauer bei Veranstaltungen oder bei Vereinsarbeiten, Schaden erleidet, kann den Verein zur Haftung des Schadens nicht in Anspruch nehmen, sondern nur durch eine bestehende Versicherung. Dies gilt auch für Nichtmitglieder, die bei vorgenannten Anlässen anwesend sind.
- (4) Aufnahmefähig ist jede volljährige und unbescholtene Person. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und erfordert die Zustimmung der Vorstandschaft. Im Falle der Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe zu nennen.
- (5) Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Diese haben die Rechte der Mitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten, die Beitragshöhe bestimmt auf Vorschlag der Verwaltung die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Die Einrichtungen des Vereines stehen jedem Mitglied zur Verfügung, soweit es die sportlichen Belange des Vereines zulassen und durch Anordnung der Vorstandschaft keine Beschränkungen bestehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist der Vorstandschaft schriftlich spätestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen. Mit dem Austritt oder anderweitigen Verlust der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten sowohl des Ausgeschiedenen als auch des Vereins. Schadenersatzanprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres (§6) wirksam. Im Falle des Ausschlusses nach Abschluss des Ausschlussverfahrens.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Verwaltung
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinszwecke oder Vereinssatzung
 - b) bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins
 - c) bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe
 - d) bei Beitragsrückständen in Höhe des Jahresbeitrages
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist dem Betroffenen durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene beim 1.Vorsitzenden in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. Die Frist hierzu beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe. Über den Widerspruch hat der Ältestenrat nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entscheiden. Äußert sich der Betroffene nicht, so bleibt es bei der Entscheidung der Vorstandschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand (gem. §26 BGB)
 - c) die Vorstandschaft
 - d) die Verwaltung
 - e) der Ältestenrat (§ 9 Abs. 9)
- (2) Die Organe des Vereines b), c) und e) werden für 3 Jahre gewählt, d) für 1 Jahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1.Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung ist außerdem in der Presse (Pegnitz Zeitung) zu veröffentlichen. Ergänzungen zur Tagesordnungen können bis zu 5 Tage vor Beginn der Versammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden. Sie sind bei Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (3) Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
 - a) Jahresberichte: 1) des Vorsitzenden
2) Kassier
3) Bericht Kassenprüfer
4) Spielleiter
5) Jugendleiter
6) aller anderen Spartenleiter
7) Schriftführer
 - b) Bildung eines Wahlausschusses, wenn erforderlich
 - c) Entlastung der Vorstandschaft und Verwaltung
 - d) Neuwahlen, wenn erforderlich
 - e) vereinsinterne Angelegenheiten, Wünsche und Anträge
- (5) Vor einer Neuwahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus 3 Personen. Der vom Wahlausschuss bestimmte Leiter hat in der Mitgliederversammlung die Entlastung der alten Vereinsleitung und die Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder durch schriftliche Erklärung ihr Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl erteilt haben. Sie müssen das aktive und passive Wahlrecht besitzen.
- (7) Die Wahl ist geheim durch Stimmzettel durchzuführen. Mit Zustimmung der Versammlung kann durch Handheben gewählt werden. Satz 2 gilt nicht für die Wahl des 1. und 2. Vorstandes. Diese müssen in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (8) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für 3 Jahre gewählt.
- (9) Die Mitglieder der Verwaltung werden für 1 Jahr gewählt.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende unter Bekanntgabe der Gründe und Tagesordnung einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form beantragen. Die Bekanntgabe hat wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Vorstandschaft kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, einberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer.
- (12) Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag der Verwaltung auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied zu entscheiden. Es genügt einfache Mehrheit.

§ 9 Die Gesamtvorstandschaft

- (1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus
- a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) 3 Beisitzer
 - f) Ältestenrat

Die Vorstandschaft hat die Leitung des Vereins. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt die allgemeinen Richtlinien für die Leitung des Vereines fest.

- (2) Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und in der Öffentlichkeit. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt. Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen des Vereines sowie bei allen Sitzungen der Vorstandschaft und der Verwaltung. Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, hat in Sitzungen eines Ausschusses (§ 11) Sitz und Stimmrecht.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Der erste Vorsitzende kann im Einzelfall Ausgaben bis zu € 2000,00 frei entscheiden, dies ist bei der nächsten Sitzung durch die Vorstandschaft zu bestätigen und durch den Kassier zu verbuchen. Bei Verhinderung des 1.Vorstandes kann der 2.Vorstand über Ausgaben bis zu € 500,-- frei entscheiden. Dies ist bei der nächsten Sitzung durch den Vorstand zu bestätigen und durch den Kassier zu verbuchen.
- (4) Für höhere Ausgaben als in Abs. 4 genannt ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan vorzulegen. Für Grundstücksgeschäfte sowie das Eingehen von Darlehensverpflichtungen ist stets ein Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Für laufende Zahlungen (Telefon, Strom, Wasser, kommunale Abgaben, Steuern) ist ein Beschluss nicht erforderlich, jedoch in den Vorstandsschaftssitzungen zu berichten.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft, der Verwaltung, eines Ausschusses, des Ältestenrates, ein Protokoll zu führen. Es ist von ihm und den Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Im übrigen unterstützt er den 1.Vorsitzenden und die Verwaltung. Er berichtet in der Mitgliederversammlung. Es gilt auch elektronische Protokollführung.
- (6) Der Kassier hat die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verwalten und die gesamten Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu führen. Er ist berechtigt Quittungen zu erteilen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er zu berichten. Die Kassenbelege können zu Prüfungszwecken einen Steuerberater vorgelegt werden. Das Protokoll ist zu den Kassenbelegen zu nehmen. Der Kassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und führt die Mitgliederliste.
- (7) Den Beisitzern können andere Aufgaben durch Beschluss übertragen werden.

- (8) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte auf satzungsgemäße Verwendung und Richtigkeit. Die Kasse ist vor jeder Mitgliederversammlung zu prüfen, es ist ein Protokoll zu erstellen. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Sie können sich jederzeit die Unterlagen vorlegen lassen.
- 9) Der Ältestenrat kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen, es ist ein Ehrenamt. Sie haben zu allen Sitzungen oder Versammlungen Zugang. Seine Mitglieder haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht, verhalten sich neutral und wirken beratend. Sie entscheiden nach § 5 (5) Satz 4.

§ 10 Verwaltung

- 1) Die Verwaltung besteht aus
- 1) Vorstandschaft
 - 2) Platzkassier
 - 3) Abteilungsleiter Fußball
 - 4.1) Spielleiter 1 und 2 für die I. Mannschaft
 - 4.2) Spielleiter 3 und 4 für die 2. Mannschaft
 - 5) Leiter der Jugendabteilung
 - 6) stellvertretender Leiter der Jugendabteilung
 - 7) Kassenprüfer
 - 8) Vergnügungsleiter (-ausschuss, bis zu 5 Personen)
 - 9) Pressewart
 - 10) andere Gruppenleiter (§ 2 (3) Satz 2-4).

Die Verwaltung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt (2 - 9). Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der Zweite, beruft die Verwaltung bei den in der Satzung festgelegten Angelegenheiten ein.
- (3) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Verwaltungsmitglied aus, so ist die Verwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden berechtigt, eine Ersatzperson aus den Vereinsmitgliedern zu benennen.
- (4) Der Platzkassier vertritt den Kassier und hat ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Platzkassier ist dafür verantwortlich, daß bei Veranstaltungen und Spielen des Vereines die Kasse besetzt und ordnungsgemäß kassiert wird. Er rechnet ab.
- (5) Der Spielleiter leitet die Fußballabteilung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiele.
- (5) Der Leiter der Jugendabteilung sowie der Vertreter, ist für den Spielbetrieb der Jugendabteilungen verantwortlich, auch im Rahmen einer anderen Organisationsform, wie z.B. JFG. Die Jugendabteilung ist in eigener Verwaltung und Abrechnung zu führen.
- (7) Die anderen Verwaltungsmitglieder handeln eigenverantwortlich und berichten der Verwaltung, § 10 (1) Nr. 7-10.

§ 11 Ausschuss

- (1) Die Verwaltung kann die Einsetzung eines Ausschusses beschließen. Dessen Aufgaben sind zu bestimmen, es genügt einfache Mehrheit. Der Ausschuss endet mit Erledigung seiner Aufgaben. Es ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Sitzungen

Die Sitzungen der Vorstandschaft, der Verwaltung, eines Ausschusses sind nicht öffentlich. Ausnahmen können zugelassen werden. Jedes Sitzungsmitglied ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Verletzt ein Mitglied diese Pflicht, so kann es von den Organen des Vereines mit Ausnahme der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist in der Tagesordnung gesondert zu benennen. Für die Änderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Sie muß dem zuständigen Amtsgericht und Zentralfinanzamt angezeigt werden.
- (2) Auf Anregung des Amtsgerichts (Registergericht) bzw. Zentralfinanzamts kann der Vorstand, § 26 BGB, eine Satzungsänderung beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitglieder weniger als 7 Personen zählen, eine juristische Person zählt als Mitglied. Über eine Auflösung aus anderen Gründen kann nur eine Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschließen. Über diesen Punkt sind alle Vereinsmitglieder gesondert hinzuweisen. Veröffentlichung wie § 8 Abs. 1 .
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Schnaittach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ehrungen

- (1) Der Verein kann folgende Ehrungen vornehmen.
 - a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Ernennung zum Ehrenspielführer
 - d) Verleihung der Vereinsnadel und zwar
 - 1) die Vereinsehrennadel
 - 2) die silberne Vereinsnadel
 - 3) die goldene Vereinsnadel
- (2) Einzelheiten sind durch Beschluss der Verwaltung zu bestimmen.

§ 16 BGB

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige außer Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.05.2008.
Eine Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.05.2014 beschlossen (geändert wurden § 2 (5) sowie § 14 (2)).

91220 Schnaittach, den 10.05.2014